

Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften
Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 27. Juni 2018 (ABI. TMBJS 8/2018), zuletzt geändert am 19. November 2019 (ABI. TMBJS 12/2019)

1	Allgemeines, Begriffsbestimmungen	2
2	Grundsätze für internationale Schul- und Projektpartnerschaften und Schülerbegegnungen	2
2.1	Grundlagen	2
2.2	Häufigkeit.....	2
2.3	Zeitpunkt und Dauer.....	3
2.4	Gruppengröße.....	3
2.5	Unterbringung	4
2.6	Begegnungsprogramm.....	4
3	Vorbereitung und Durchführung	4
3.1	Planung und Freigabe von Schülerbegegnungen.....	4
3.2	Genehmigung von Dienstreisen	5
3.3	Abschluss von Verträgen	5
3.4	Inanspruchnahme von Vergünstigungen (Freiplätze, Freikarten)	6
3.5	Beförderungsmittel	6
3.6	Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung	7
3.7	Versicherungsschutz.....	7
4	Finanzierung, Reisekostenerstattung	8
4.1	Allgemeines	8
4.2	Kostenerstattungen für Schüler	8
4.3	Reisekostenerstattungen für Lehrkräfte.....	9
4.4	Drittmittel.....	10
5	Schulen in freier Trägerschaft	11
6	Gleichstellungsbestimmung	11
7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11

1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

Internationale Beziehungen zu Schulen im Ausland leisten einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG).

Die internationalen Verbindungen zwischen den Schulen manifestieren sich in bilateralen und multilateralen partnerschaftlichen Kooperationsvereinbarungen (Schulpartnerschaften sowie Projektpartnerschaften im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen im Schulbereich), die neben Aktivitäten wie gemeinsamer Projektarbeit, Erfahrungsaustausch unter Schülern und Lehrern auch Begegnungen mit der jeweiligen Partnerschule umfassen können.

Die Schülerbegegnungen im Rahmen dieser internationalen Schul- und Projektpartnerschaften (Schülerbegegnungen) fördern insbesondere die interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenz der Schüler und dienen der Herausbildung, Unterstützung und Weiterentwicklung von Interkulturalität, Mehrsprachigkeit und Berufsfähigkeit der Schüler. Schülerbegegnungen sind schulische Veranstaltungen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebots nach § 10 Abs. 4 des Thüringer Schulgesetzes. Die Teilnahme ist für die Schüler freiwillig.

Ministerium im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

2 Grundsätze für internationale Schul- und Projektpartnerschaften und Schülerbegegnungen

2.1 Grundlagen

Internationale Schulpartnerschaften sollen grundsätzlich langfristig und auf Gegenseitigkeit angelegt sein, eine formelle Partnerschaftsvereinbarung ist anzustreben.

Die internationalen Schul- und Projektpartnerschaften sind in der jährlichen Schuljahresstatistik zu erfassen und von den Schulen regelmäßig zu aktualisieren.

Die Inhalte und der Umfang von Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften müssen altersgemäß und die Kosten in Bezug auf den verfolgten pädagogischen Zweck für die teilnehmenden Schüler verhältnismäßig und zumutbar sein. Bei Partnerschaften mit Schulen außerhalb Europas mit erheblichen Entfernungen (z. B. Amerika, Afrika, Asien) ist die Vereinbarung von regelmäßigen Schülerbegegnungen aufgrund der damit verbundenen Kosten besonders sorgfältig abzuwägen und unter dem Gebot der Angemessenheit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu betrachten.

Bei Schülerbegegnungen im Ausland sind zudem die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen.

2.2 Häufigkeit

Grundsätzlich sollen je Schuljahr nur Schülerbegegnungen mit einer Partnerschule bzw. zur Anbahnung einer neuen Partnerschaft (maximal eine Begegnung im Ausland und in

Thüringen) geplant werden. Bei Schülerbegegnungen mit Partnerschulen außerhalb Europas soll ein maximal zweijähriger Austauschrhythmus angestrebt werden.

Bei Schulen mit besonderer internationaler Ausrichtung (z. B. Abibac-Schulen, Spezialgymnasien für Sprachen, UNESCO-Projektschulen, Europaschulen) sowie Schulen mit internationalen Projektpartnerschaften im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen im Schulbereich sind im Schuljahr Schülerbegegnungen mit mehreren Partnerschulen zulässig. Deren Anzahl ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Erstattung der entstehenden Auslagen für die Dienstreisen der begleitenden Lehrkräfte (Auslagen).

Darüber hinaus sind Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich, sofern ausreichende Haushaltsmittel für die Erstattung der entstehenden Auslagen der begleitenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

2.3 Zeitpunkt und Dauer

Die gegenseitigen Schülerbegegnungen finden grundsätzlich während der Schulzeit, bei Schülerbegegnungen im Ausland grundsätzlich während der Schulzeit der gastgebenden Schule, statt. Die Hinzunahme von einzelnen unterrichtsfreien Tagen, Wochenenden und Feiertagen ist zulässig.

Die Dauer dieser Schülerbegegnungen beträgt dabei mindestens vier Aufenthaltstage mit gemeinsamem Programmcharakter (An- und Abreisetag mit je einem halben Tag anrechenbar), bei Schülerbegegnungen im Ausland mit europäischen Partnerschulen jedoch maximal zehn Gesamtaufenthaltstage (einschließlich An- und Abreise) bzw. mit Partnerschulen außerhalb Europas (z. B. Amerika, Asien) maximal 16 Gesamtaufenthaltstage (einschließlich An- und Abreise). Über- und Unterschreitungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies sind insbesondere Schülerbegegnungen, die im Rahmen von Programmen zur Förderung des Jugendaustauschs im schulischen Bereich oder EU-Bildungsprogrammen im Schulbereich stattfinden und bei denen das bestätigte Projekt eine abweichende Aufenthaltsdauer vorsieht.

2.4 Gruppengröße

Die Gruppengröße soll mindestens zehn Thüringer Schüler betragen.

Auf ein ausgeglichenes Teilnehmerverhältnis zwischen Thüringer Schülern und Schülern der Partnerschule ist zu achten. Bei bilateralen Schülerbegegnungen soll ein Teilnehmerverhältnis von maximal eins zu zwei (Thüringer Schüler im Verhältnis zu den Schülern der Partnerschule oder umgekehrt) nicht überschritten werden, um dem Partnerschaftsgedanken und dem Austauschcharakter Rechnung zu tragen. Dies gilt für multilaterale Schülerbegegnungen sinngemäß.

Ausnahmen sind insbesondere bei Schülerbegegnungen möglich, die im Rahmen von Programmen zur Förderung des Jugendaustauschs im schulischen Bereich oder EU-Bildungsprogrammen im Schulbereich stattfinden und bei denen das bestätigte Projekt eine abweichende Teilnehmerzahl bzw. Teilnehmerrelation vorsieht.

2.5 Unterbringung

Die Unterkunft während der Schülerbegegnungen soll im Regelfall auf Basis der Gegenseitigkeit in Gastfamilien erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen ist die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (z. B. Jugendherbergen, Bildungsstätten, Schullandheimen) möglich.

2.6 Begegnungsprogramm

Der Gedanke der Begegnung und des interkulturellen Austauschs muss bei der Schülerbegegnung im Vordergrund stehen. Das Begegnungsprogramm muss daher eine Integration in den Alltag und die Aktivitäten der gastgebenden Schule (z. B. Teilnahme am Unterricht, projektorientiertes Arbeiten, Besuche von schul- oder schulortbezogenen Einrichtungen) beinhalten.

Aus dem Begegnungsprogramm müssen die pädagogische Zielstellung der Schülerbegegnung, die Art der inhaltlichen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sowie die angewandten Methoden zur Gruppenbildung und Sprachanimation ersichtlich sein.

Die geplanten Aktivitäten sind daher gemeinsam mit den Partnerschülern durchzuführen, Exkursionen sollen sich auf die Region der gastgebenden Schule oder ein bestimmtes inhaltliches Thema bzw. Lernziel beziehen. Exkursionen und Aktivitäten mit überwiegend touristischem Charakter sind auszuschließen.

3 Vorbereitung und Durchführung

3.1 Planung und Freigabe von Schülerbegegnungen

Die Schule stellt im Rahmen eines Schulkonferenzbeschlusses gemäß den Regelungen des Thüringer Schulgesetzes zur Gründung und Ausgestaltung von Schulpartnerschaften jeweils im laufenden Schuljahr für das darauffolgende Schuljahr einen Schuljahresplan auf, in dem vor allem Festlegungen zu treffen sind, mit welcher Partnerschule Schülerbegegnungen durchgeführt werden, zum Begegnungsort sowie zur Dauer der Schülerbegegnung.

Auf Grundlage dieses Schuljahresplans beantragt die Schulleitung über das ThVPS-Portal die Freigabe von Haushaltsmitteln für die geplanten Schülerbegegnungen. Die Grundsätze für Schülerbegegnungen nach Ziff. 2 sind dabei zu beachten.

Der Antrag auf Freigabe muss Erläuterungen zur pädagogischen Zielsetzung und Begegnungsinhalten sowie einen vorläufigen Kostenplan für Schüler und Begleitkräfte enthalten. Bei Abweichungen von den Grundsätzen nach Ziff. 2 ist eine ergänzende Begründung erforderlich.

Für Schülerbegegnungen im Ausland ist eine Genehmigung durch das Ministerium erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung ist von der Schulleitung auf dem Dienstweg über das zuständige Staatliche Schulamt beim Ministerium einzureichen. Dem Antrag ist eine Beschreibung des pädagogischen Konzepts sowie das (vorläufige) Begegnungsprogramm beizufügen. Das zu verwendende Formular wird über die Eingabe der Schülerbegegnung im ThVPS-Portal generiert.

Das Ministerium bestätigt bzw. genehmigt (bei Schülerbegegnungen im Ausland) die Schülerbegegnungen nach fachlicher und haushalterischer Prüfung und teilt der Schule sowie dem zuständigen Staatlichen Schulamt mit, für welche Schülerbegegnungen im kommenden Schuljahr Haushaltsmittel für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Begleitlehrkräfte bereitgestellt werden.

Die Freigabe weiterer Schülerbegegnungen durch das Ministerium ist im Einzelfall möglich, soweit diese in fachlicher Hinsicht angemessen sind und entsprechende Haushaltsmittel für die Erstattung der Auslagen für Dienstreisen der Begleitlehrkräfte zur Verfügung stehen.

3.2 Genehmigung von Dienstreisen

Vor Beginn der vom Ministerium freigegebenen Schülerbegegnungen ist für die damit verbundenen Dienstreisen der Begleitlehrkräfte jeweils ein Dienstreiseantrag zu stellen. Diesen genehmigt bei Schülerbegegnungen im Inland der Schulleiter, bei Schülerbegegnungen im Ausland das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.

Ein von Lehrkräften gegebenenfalls vorab erklärter Verzicht auf Erstattung der entstehenden Auslagen nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) hat keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit einer Dienstreise.

3.3 Abschluss von Verträgen

Bei Leistungen, bei denen verschiedene Anbieter in Frage kommen, sollen in der Regel Vergleichspreise von drei unterschiedlichen Anbietern ermittelt werden. Das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot ist zu berücksichtigen.

Bindende Verträge dürfen durch die Lehrkraft erst geschlossen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung mit Zusage der Kostenübernahme der Eltern oder der volljährigen Schüler und der gegebenenfalls weiteren Begleitpersonen, die keine Lehrkräfte sind, vorliegt, und die Schülerbegegnung nach Ziff. 3. 1 durch das Ministerium freigegeben wurde. Die Kostenübernahmeerklärung soll dabei die Zusage für die Teilnahme, als auch für eine mögliche Absage aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, sowie für eine anteilige Kostentragung bei Ausfall der Schülerbegegnung aus anderen Gründen umfassen.

Die für die Durchführung der Schülerbegegnung notwendigen Verträge schließt die für die Begegnung verantwortliche Lehrkraft im Namen der Eltern für die minderjährigen Schüler, für die volljährigen Schüler und die sonstigen Begleitpersonen in deren Namen ab. Für sich selbst sowie für weitere begleitende Lehrkräfte schließt die verantwortliche Lehrkraft die Verträge im Namen des Freistaats Thüringen ab.

Damit für die Vertragspartner ersichtlich ist, dass die Lehrkraft im fremden Namen handelt, hat die Lehrkraft dies im Vertrag - ggf. auch handschriftlich - kenntlich zu machen (z. B. durch den Zusatz „in Vertretung“).

Des Weiteren ist im Vertrag die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auszuschließen (z. B. durch die Vertragsregelung: „Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB ist ausgeschlossen.“; Bedeutung: Die Eltern haften nur für die Zahlungsverpflichtungen ihr Kind betreffend, die volljährigen Schüler und die sonstigen Begleitpersonen nur für die von ihnen zu erbringenden Zahlungen, der Freistaat nur für die Zahlungsverpflichtungen die Lehrkräfte betreffend).

Bei lange im Voraus zu planenden Schülerbegegnungen können, wenn eine Reservierung nicht möglich ist, Verträge schon vor Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen geschlossen werden, wenn der Vertrag eine kostenfreie Stornierung innerhalb einer bestimmten Frist vorsieht. Innerhalb dieser Frist sind die erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen einzuholen. Ist dies nicht möglich, ist eine Stornierung des Vertrages innerhalb der Frist vorzunehmen.

3.4 Inanspruchnahme von Vergünstigungen (Freiplätze, Freikarten)

Die Annahme von Freiplätzen, die Lehrkräften im Zusammenhang mit Schülerbegegnungen im Hinblick auf Fahrtkosten bzw. bei einer Unterbringung außerhalb von Gastfamilien im Hinblick auf Übernachtungs-, Verpflegungs- und sonstige Kosten angeboten werden, ist verboten.

Die Anbieter (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsunternehmen) sind bereits bei der Angebotseinholung explizit darauf hinzuweisen, dass entsprechende Vergünstigungen nicht angenommen werden dürfen und sowohl in den Angeboten als auch in den Vertragsunterlagen die Kosten für die teilnehmenden Schüler, Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen getrennt auszuweisen sind.

Freikarten (z. B. kostenlose Eintrittskarten für die Begleitpersonen von Schülergruppen bei Besuchen von Museen, Theatern) dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie nach dem allgemeingültigen Preis- und Gebührenverzeichnis der Einrichtungen Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen generell angeboten werden und ein Wert von 25,00 Euro nicht überschritten wird. Bei Überschreitung bedarf die Annahme der Einwilligung durch das zuständige Staatliche Schulamt. Im Übrigen sind die sonstigen Regelungen der Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstige Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.5 Beförderungsmittel

Die An- und Abreise der Schülergruppe sowie die Beförderung im Rahmen des Programms der Schülerbegegnung haben grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder durch ein Beförderungsunternehmen als Gruppentransport zu erfolgen.

Die Schulleitung kann ausnahmsweise die Nutzung von privateigenen oder gemieteten Personenkraftwagen gestatten, soweit ein Vollkasko-Schutz besteht, diese durch Lehrkräfte, andere volljährige Begleitpersonen oder volljährige Schüler geführt werden und das Fahrtziel sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu erreichen ist.

Die Beförderung von minderjährigen Schülern mit privateigenem oder gemietetem Personenkraftwagen durch Lehrkräfte, andere volljährige Begleitpersonen oder volljährige Schüler erfordert die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

Die Anmietung von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Personen mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrzeugführer (Kraftomnibusse) zur Nutzung als Selbstfahrer ist nicht gestattet.

3.6 Aufsicht, Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung

Die Aufsichtspflicht über die Schüler obliegt allein den begleitenden Lehrkräften. Davon ausgenommen sind die Zeiten, in denen die Schüler bei den Gastfamilien untergebracht sind und die individuelle Freizeit (ohne Aufsicht). Die begleitenden Lehrkräfte können weitere Begleitpersonen lediglich zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht heranziehen. Die Verantwortung verbleibt bei den Lehrkräften.

Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten. Mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler, bei solchen mit Behinderungen auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen ist von der Gruppengröße abhängig. Bei Begegnungen im Ausland mit überwiegend minderjährigen Schülern ist davon auszugehen, dass mindestens zwei Begleitpersonen erforderlich sind. Bei Schülerbegegnungen ab Klassenstufe 5 ist zudem anzustreben, dass eine Begleitung durch männliche und weibliche Personen erfolgt.

Die Unterbringung in Gastfamilien sowie die Gewährung von individueller Freizeit (ohne Aufsicht) während der Schülerbegegnung bedarf bei minderjährigen Schülern der vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

Bei Unterbringung außerhalb von Gastfamilien sollen Lehrkräfte und Begleitpersonen nach Möglichkeit in derselben Unterkunft wie die Schüler übernachten.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ist zu gewährleisten.

Besondere Festlegungen, die sich aus anderen Verwaltungsvorschriften ergeben, die auch für Schülerbegegnungen einschlägig sind, sind zu beachten, beispielsweise die Verwaltungsvorschrift zur Sicherheit im Schulsport vom 13. Juni 2017 in Bezug auf geplante Aktivitäten wie Schwimmen und Baden, andere Wassersportarten (Kanu, Rudern, Segeln, Surfen), Sportklettern/Wandern, Gebirgswandern und Radwandern sowie die Handreichung zur Medikation von Schülern während der Zeit des Schulbesuchs vom 21. März 2012.

3.7 Versicherungsschutz

Für die Lehrkräfte gelten die einschlägigen Bestimmungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis. Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen körperliche Schäden, nicht aber gegen Sachschäden versichert. Gleiches gilt für sonstige Begleitpersonen.

Bei Schülerbegegnungen im Ausland sollte den Teilnehmenden der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsrankenversicherung empfohlen werden, soweit vorhandene Versicherungen dieses nicht schon abdecken. Krankenversicherungskarten oder eine Kopie des Krankenversicherungsnachweises sind mitzuführen.

Die Eltern und volljährigen Schüler sind auch auf die Möglichkeit des Abschlusses weiterer Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung, Reiserücktrittsversicherung, Gepäck-, Unfall-, Rechtsschutzversicherung) hinzuweisen. Mit Einverständnis der Eltern, der volljährigen Schüler und sonstigen Begleitpersonen kann die für die Begegnung verantwortliche Lehrkraft auch eine Gruppenversicherung in deren Namen abschließen.

Bei Schülerbegegnungen im Inland wird empfohlen, auch den Versicherungsschutz der ausländischen Partnerschüler vorab mit der Partnerschule zu klären. Gegebenenfalls ist der Abschluss einer Gruppenversicherung für die ausländischen Partnerschüler ratsam, um möglichen Haftungsfragen bei Unterbringung in Gastfamilien vorzubeugen. Die Eltern und volljährigen Schüler sind auf die Haftungs- und Schadensersatzproblematik (z. B. bei Urheberrechtsverletzungen bei WLAN-Nutzung im häuslichen Umfeld) hinzuweisen.

4 Finanzierung, Reisekostenerstattung

4.1 Allgemeines

Die Kosten der Schüler für die Teilnahme an Schülerbegegnungen tragen die Eltern oder die volljährigen Schüler selbst. Die Kosten für die Teilnahme schließen eine Kostentragung bei einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, sowie bei Ausfall der Schülerbegegnung ein.

Für die begleitende Lehrkraft gehört die Teilnahme an diesen Schülerbegegnungen zu den dienstlichen Aufgaben. Mit Genehmigung der Dienstreise zur Teilnahme an solchen Begegnungen besteht für diese ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Auslagen entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG.

4.2 Kostenerstattungen für Schüler

4.2.1 Kostenerstattung aus Mitteln des Freistaats Thüringen

Zur Finanzierung der Reisekosten der Schüler besteht bei Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schulpartnerschaften, die im Ausland stattfinden, für die Schulen die Möglichkeit, eine anteilige Kostenerstattung aus Mitteln des Landeshaushalts zu beantragen.

Die anteiligen Kostenerstattungen sind freiwillige Leistungen des Freistaats Thüringen nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts, die auch von wechselnden thematischen Schwerpunktsetzungen des Ministeriums (z. B. Jahrestagen) abhängen können.

Als Reisekosten der Schüler werden die Fahrt- oder Flugkosten, Übernachtungskosten bei Unterbringung außerhalb von Gastfamilien sowie mögliche Eintrittsgelder im Rahmen des Begegnungsprogramms vor Ort anerkannt.

Die Höhe der möglichen Kostenerstattung beträgt bei Schülerbegegnungen im Ausland mit Partnerschulen:

- a) aus Regionen, mit denen der Freistaat Regionalpartnerschaften bzw. das Ministerium Kooperationen im Bildungsbereich geschlossen hat (z. B. Hauts-de-France, Małopolska, Ungarn, Akademie Amiens, Akademie Clermont-Ferrand)
bis zu 175,00 € je Thüringer Schüler,
- b) innerhalb Europas
bis zu 150,00 € je Thüringer Schüler,
- c) außerhalb Europas (z. B. Amerika, Asien)
bis zu 500,00 € je Thüringer Schüler.

Die Anträge auf anteilige Kostenerstattung aus Mitteln des Landeshaushalts sind grundsätzlich vor Beginn der Schülerbegegnung über den Schulträger der Schule im Ministerium einzureichen. Antragsstichtag ist der 15. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr. Das zu verwendende Antragsformular wird auf der Internetseite des Ministeriums bereitgestellt.

Die bereitgestellten Landesmittel werden über den jeweiligen Schulträger der Schule ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Form einer Erstattung nach erfolgter Abrechnung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Schülerbegegnungen.

4.2.2 Kostenerstattung aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks und des Deutsch-Polnischen Jugendwerks

Bei Schülerbegegnungen allgemein bildender Schulen, die mit ihren französischen Partnerschulen am Ort des Partners stattfinden, können die Schulen alternativ zu den Mitteln des Freistaats Thüringen auch eine anteilige Kostenerstattung aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) beantragen.

Bei Schülerbegegnungen mit polnischen Partnerschulen ist alternativ auch eine anteilige Kostenerstattung aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) möglich.

Die von beiden Jugendwerken für den schulischen Austausch zur Verfügung gestellten Mittel werden durch das Ministerium als Zentralstelle der Jugendwerke für den schulischen Bereich in deren Namen ausgereicht.

Die anteiligen Kostenerstattungen erfolgen auf Grundlage der geltenden Richtlinien des DFJW bzw. des DPJW. Die Höhe richtet sich nach den jährlich von den Jugendwerken zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sowie gegebenenfalls deren thematischen Schwerpunktsetzungen.

Anträge auf Mittel der Jugendwerke sollen bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr über den Schulträger der Schule beim Ministerium eingereicht werden. Im Einzelfall ist eine spätere Beantragung möglich, entsprechend den Richtlinien des DFJW bzw. des DPJW ist eine Antragsfrist von drei Monaten vor Beginn der Schülerbegegnung jedoch einzuhalten. Die zu verwendenden Antragsformulare sind auf den Internetseiten der Jugendwerke (www.dfjw.org bzw. www.dpjw.org) abrufbar.

Die bereitgestellten Mittel des DFJW und des DPJW werden durch das Ministerium über den jeweiligen Schulträger der Schule ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Form einer Erstattung nach erfolgter Abrechnung der im Zusammenhang mit der Schülerbegegnung tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

4.3 Reisekostenerstattungen für Lehrkräfte

Lehrkräfte können entsprechend dem ThürRKG die Erstattung der entstandenen Auslagen für die Dienstreisen bei Schülerbegegnungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise (Ausschlussfrist) schriftlich beim zuständigen Staatlichen Schulamt beantragen.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Gastfamilien in Gemeinschaftsunterkünften, in denen Gemeinschaftsverpflegung gegen Entgelt bereitgestellt wird und dieses unter dem im Reisekostenrecht vorgesehenen pauschalen Tagegeld liegt, wird nach § 9 Abs. 1 ThürRKG Folgendes festgelegt:

Unterschreiten die Kosten der Gemeinschaftsverpflegung die nach § 6 ThürRKG zustehenden Tagegelder, wird dem Bediensteten nur der für die Gemeinschaftsverpflegung entstandene Aufwand erstattet. Soweit nur einzelne Mahlzeiten als Gemeinschaftsverpflegung gegen Entgelt in Anspruch genommen werden können (z. B. nur Frühstück und Abendessen), werden bei der Prüfung dieser Vorschrift ein anteiliges Tagegeld in Höhe von 20 v. H. für ein Frühstück bzw. 40 v. H. für ein Mittag- oder Abendessen eines vollen Tagegeldsatzes mit den entstandenen Kosten für die jeweilige Gemeinschaftsverpflegung verglichen (im Inland 4,80 Euro für das Frühstück bzw. 9,60 Euro für das Mittag-/Abendessen bzw. entsprechend den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sätzen).

Insbesondere an An- und Abreisetagen ist darauf zu achten, dass der Erstattungsbetrag für die Kosten der Gemeinschaftsverpflegung das nach § 6 ThürRKG zustehende Tagegeld nicht übersteigen darf. Die Abfindung mit Aufwandsvergütung nach § 9 Abs. 1 ThürRKG ist nur zulässig, wenn vor der Anordnung der Dienstreise bestimmt ist, dass gemäß vorgenannter Vorschrift in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgefunden wird. Wird die Gemeinschaftsverpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, wird auch in diesen Fällen nur Aufwandsvergütung nach § 9 Abs. 1 ThürRKG erstattet.

4.4 Drittmittel

Die Finanzierung von Reisekosten der Lehrkräfte durch Dritte (z. B. durch Spenden von Fördervereinen, Privatpersonen, privaten Stiftungen usw.) für eine bestimmte Schülerbegegnung oder für bestimmte Lehrkräfte ist unzulässig.

Abweichend hiervon können die Reisekosten der begleitenden Lehrkräfte bei Schülerbegegnungen durch Zuschüsse von

- a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen oder
- c) nationaler und internationaler Organisationen

finanziert werden, wenn diese Zuschüsse im Rahmen von Programmen zur Förderung des Jugendaustauschs im schulischen Bereich oder Bildungsprogrammen der Europäischen Union im schulischen Bereich auch für die Reisekosten der Lehrkräfte gewährt werden und diese Finanzierung über ein Konto des Landes oder des Schulträgers abgewickelt wird.

Dies gilt insbesondere für den Pädagogischen Austauschdienst des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, das Deutsch-Französisches Sekretariat für den Austausch in der beruflichen Bildung, das Deutsch-Französisches Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch.

5 Schulen in freier Trägerschaft

Die Ziff. 1, 2. 1 und 4. 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Kostenerstattungen für Schüler nach Ziff. 4. 2. 1 und 4. 2. 2 sind möglich, wenn die Schülerbegegnung den Grundsätzen nach Ziff. 2. 3 (mit Ausnahme der Regelungen zu den Gesamtaufenthaltstagen) bis 2. 6 bzw. die Schülerbegegnung den Richtlinien des DFJW bzw. des DPJW entspricht.

Einer Genehmigung nach Ziff. 3. 1 bedarf es nicht, die geplanten Schülerbegegnungen im Ausland sollen dem Ministerium jedoch angezeigt werden.

Im Übrigen wird für die Vorbereitung und Durchführung von Schülerbegegnungen die Beachtung der Regelungen in Ziff. 3. 5 bis 3. 7 empfohlen.

6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für alle Geschlechter.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Kostenerstattungen bei internationalen Schülerbegegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften“ vom 27. August 2014 (ABI. TMBWK Nr. 9/2014, S. 238) außer Kraft.

Erfurt, den 27. Juni 2018

gez.

Gabi Ohler
Staatssekretärin